

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/084	17.09.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 969 - 1037		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Technik-Kommunikation
an der Philosophischen Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 13.08.2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. 2008 S. 195) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Studiums und Modularisierung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Kreditpunkte
- § 6 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungen und Prüfungstermine
- § 8 Fakultätsprüfungsausschuss und Studienlenkungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Zugangsprüfung

- § 12 Zugangsprüfung
- § 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 14 Zeugnis und Mitteilungen

III Art und Umfang der Prüfungen

- § 15 Prüfungsformen
- § 16 Zulassung zu Modulen
- § 17 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 18 Schriftliche Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Meldung der Noten
- § 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit
- § 25 Bildung der Gesamtnote
- § 26 Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 27 Bachelorurkunde
- § 28 Diploma Supplement

IV Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Geltungsbereich
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Fachspezifische Bestimmungen (Modulhandbuch)
- Anlage 3: Berufspraktische Tätigkeiten

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium Technik-Kommunikation der RWTH Aachen soll den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermitteln. Das Studium soll die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen. Es führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Durch die Prüfungen im Bachelorstudiengang soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen bzw. Kandidaten das für die Berufspraxis erforderliche solide Grundlagenwissen in den von ihnen studierten Fächern erworben haben.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Die Bachelorarbeit, Klausuren und mündliche Prüfungen werden in der Regel in deutscher, auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ggfs. in einer anderen Sprache abgelegt.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder über ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder über vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland verfügt. Zum Studium wird auch zugelassen, wer die Hochschulreife nicht nachweisen kann, aber die Zugangsprüfung gemäß § 12 bestanden hat und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, mit dem TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3) oder äquivalentem Zertifikat nachzuweisen.
- (3) Das Studium kann aus organisatorischen Gründen nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Für das 2. Fach „Grundlagen des Maschinenbaus“ ist der Nachweis einer ersten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von sechs Wochen nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) (Anlage 3). Die berufspraktische Tätigkeit ist zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzuweisen.

§ 4**Aufbau des Studiums und Modularisierung**

- (1) Der Bachelorstudiengang Technik-Kommunikation setzt sich aus zwei Fächern zusammen: dem 1. Fach Kommunikationswissenschaft und einem 2. technischen Fach. Das Fach Kommunikationswissenschaft ist mit einem der folgenden technischen Fächer kombinierbar:
 - Grundlagen der Informatik oder
 - Grundlagen des Maschinenbaus oder
 - Grundlagen der Werkstofftechnik oder
 - Grundlagen der Elektrotechnik.
- (2) Das 1. und das 2. Fach gemäß Absatz 1 werden im gleichgewichtigen Umfang studiert und durch das Studium eines (integrierten) Ergänzungsbereichs gemäß Absatz 4 ergänzt. Im 1. Fach Kommunikationswissenschaft ist eine Bachelorarbeit anzufertigen (§ 21).
- (3) Das Bachelorstudium ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und/oder methodisch aufeinander abgestimmt sind. In der Regel haben Module einen Umfang von vier bis acht SWS und gehen über ein oder zwei Semester. Die einzelnen, zu den verschiedenen Fächern des Bachelorstudiengangs zugehörigen Module einschließlich der SWS und Kreditpunkte sind in Anlage 1 und 2 aufgeführt.
- (4) Der Ergänzungsbereich des Bachelorstudiums Technik-Kommunikation wird teils in separaten Ergänzungsmodulen, teils integriert in die Fachlehre studiert. Für Aufbau und Verteilung des (integrierten) Ergänzungsbereichs vgl. § 5 Absatz 3 sowie Anlage 1 und 2.
- (5) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen ist die Anmeldung zu der dazugehörigen Prüfung verbunden. Bei Wahl- bzw. Zusatzmodulen legt die Kandidatin bzw. der Kandidat bis vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum fest, welche Prüfungen sie bzw. er ablegen will. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang oder Eintrag in die an der RWTH verwendete, webbasierte Informationsplattform (Modul-IT) bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen. Zu den Möglichkeiten des Rücktritts von der Prüfung vgl. § 11, Absatz 2.
- (6) Jedes Modul wird mit einer Note bewertet, die sich aus der Modulprüfung oder dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt. Für die Gewichtung der Noten gilt § 23 Absatz 2. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Ausnahmen dieser Regelung betreffen:
 2. Fach „Grundlagen des Maschinenbaus“: das Modul „Industrie-Praktikum“ (5 ECTS) wird nicht benotet.
 2. Fach „Grundlagen der Werkstofftechnik“: die Module „Aufbaumodul Exkursionen“ (1 ECTS) sowie das "Ergänzungsmodul Betriebspraktikum" (8 ECTS) werden nicht benotet.

§ 5**Regelstudienzeit, Studienumfang und Kreditpunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich Ablegung aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit nach § 21.
- (2) Das Bachelorstudium Technik-Kommunikation umfasst abhängig vom 2. technischen Fach in der Regel 110 SWS, wobei 168 Kreditpunkte zuzüglich 12 Kreditpunkte für die Bachelorarbeit erworben werden (ges. 180 Kreditpunkte).

Das Studium im 1. Fach Kommunikationswissenschaft umfasst 40 WS, wobei 78 Kreditpunkte (inklusive Ergänzungsbereich) erworben werden.

Das Studium im 2. Fach

- Grundlagen der Informatik umfasst 65 SWS (inklusive Ergänzungsbereich), wobei 90 Kreditpunkte erworben werden.
- Grundlagen des Maschinenbaus umfasst in der Regel 66 SWS (inklusive Ergänzungsbereich), wobei 90 Kreditpunkte erworben werden.
- Grundlagen der Werkstofftechnik umfasst 65 SWS (inklusive Ergänzungsbereich), wobei 90 Kreditpunkte erworben werden.
- Grundlagen der Elektrotechnik umfasst 68 SWS (inklusive Ergänzungsbereich), wobei 90 Kreditpunkte erworben werden.

Für jedes Fach gem. § 4 Absatz 1 wird eine Fachnote gebildet, die sich aus den auf der Grundlage der Kreditpunkte gewichteten Modulen zusammensetzt. Die Fachnoten ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der Leistungen aus den Fachmodulen. Die Gewichtung erfolgt entsprechend § 23 Absatz 2.

- (3) Im (integrierten) Ergänzungsbereich des Studiums werden 16 Kreditpunkte erworben, wovon 8 Kreditpunkte auf das 1. Fach Kommunikationswissenschaft und 8 Kreditpunkte auf das 2. technische Fach entfallen. Die Ergebnisse des (integrierten) Ergänzungsbereichs gehen in die Gesamtnote des jeweiligen Faches ein. Die Kreditpunkte werden im (integrierten) Ergänzungsbereich wie folgt verteilt:

1. Fach: Kommunikationswissenschaft

- Ergänzungsmodul Fremdsprachen 5 Kreditpunkte
- Praktikum (integriert) 3 Kreditpunkte

2. Fach: Grundlagen der Informatik

- Softwarepraktikum (integriert) 5 Kreditpunkte
- Seminar im Modul Praktische Informatik 3 Kreditpunkte

2. Fach: Grundlagen des Maschinenbaus

- Basismodul Informatik im Maschinenbau (integriert) 2 Kreditpunkte
- Ergänzungsmodul Qualitäts-, Projekt- und Personalmanagement 3 Kreditpunkte
- Projektarbeit (integriert) 2 Kreditpunkte
- Industriepraktikum (integriert) 1 Kreditpunkte

2. Fach: Grundlagen der Werkstofftechnik

- Ergänzungsmodul Betriebspraktikum 8 Kreditpunkte

2. Fach: Grundlagen der Elektrotechnik

- Aufbaumodul I Grundgebiete der Elektrotechnik B (integriert) 2 Kreditpunkte
- Themenmodul I Vertiefungsfächer Elektrotechnik (integriert) 1 Kreditpunkte
- Ergänzungsmodul Organisation/ Wirtschaft 3 Kreditpunkte
- Themenmodul II Wahlbereich Elektrotechnik (integriert) 2 Kreditpunkte.

§ 6

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Technik-Kommunikation stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden und Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung kann zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung gefordert werden. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters oder im Informationssystem CAMPUS rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Absatz 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan.
Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Technik-Kommunikation eingeschrieben oder gemäß §52 Absatz 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
 2. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Technik-Kommunikation eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage Studienplan die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
 3. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Technik-Kommunikation eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der RWTH Aachen zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
 4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare) zu demselben Modul mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Fachvertretern angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessenten im Rahmen der Kapazitäten durch ein Losverfahren erfolgen. Studierende, die zur Fortsetzung ihres Studiums auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind dabei vorab zu berücksichtigen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungstermine

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen im 1. Fach Kommunikationswissenschaft und im 2. technischen Fach sowie der Bachelorarbeit im 1. Fach Kommunikationswissenschaft. Näheres regelt Abschnitt III. Die Prüfungen und die Bachelorarbeit sollen innerhalb der in § 5 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 17 kann die Bachelorarbeit jederzeit angemeldet werden.
- (3) Der Fakultätsprüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Studienjahr Prüfungen zu allen zur Bachelorprüfung gehörenden Modulen abgehalten werden.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder einem in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise für das Auslandssemester selbst.

§ 8

Fakultätsprüfungsausschuss und Studienlenkungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Fakultätsprüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Fakultätsprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten gegenüber dem Fachbereichsrat offen. Der Fakultätsprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Fakultätsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Fakultätsprüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes (ZPA).
- (7) Für die Organisation des Studiums und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, die Fakultät für Maschinenwesen, die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik und die Fakultät für Elektrotechnik und Energietechnik einen Studienlenkungsausschuss.
- (8) Der Studienlenkungsausschuss setzt sich zusammen aus den verantwortlichen Hochschullehrern und Fachstudienberatern der am Studiengang beteiligten Fächer sowie einem studentischen

schen Mitglied. Das studentische Mitglied wird auf Vorschlag der studentischen Vertreter im Fakultätsrat durch den Fakultätsrat ernannt. Der Studienlenkungsausschuss hat beratende Funktion bei individuellen, studiengangspezifischen Fragen und besonderen Fällen, die nicht durch den Fakultätsprüfungsausschuss gelöst werden können sondern der Beratung durch die Fachstudienberater und Hochschullehrer bedürfen.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Prüferin bzw. Prüfer in den studienbegleitenden Prüfungen kann jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der RWTH Aachen regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. In der Regel sollen die Prüferinnen und Prüfer in den Lehrveranstaltungen, die der Prüfung zu Grunde liegen, gelehrt haben. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 3 nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter über die Bachelorarbeit bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Zu Gutachterinnen und Gutachtern können nur Personen bestellt werden, die als promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Professorinnen bzw. Professoren bzw. Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten an der RWTH Aachen hauptamtlich tätig sind oder bis zur Versetzung in den Ruhestand tätig waren und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung von dieser Regel erfordern, in dem der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. Die Gutachtertätigkeit endet regulär zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt oder aus der Fakultät. Danach können Studierende, die ihr Studium bei einer Gutachterin bzw. einem Gutachter begonnen haben, beim Fakultätsprüfungsausschuss jeweils beantragen, ihre Bachelorarbeit von der betroffenen Gutachterin bzw. dem betroffenen Gutachter bewerten zu lassen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 8 Absatz 5, Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die

Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

- (2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der RWTH Aachen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner unterstellt, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (4) Zuständig für Anrechnungen von Studienleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich von einer Modulprüfung oder einer Teilprüfung nur unter Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fakultätsprüfungsausschuss abmelden. Die für den Rücktritt von einer Prüfung bzw. für das Versäumnis eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Fakultätsprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines hochschulärztlichen Attestes verlangen. Dieses gilt auch, nachdem dreimal in Folge ein ärztliches Attest vorgelegt wurde. Erkennt der Fakultätsprüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die Abmeldung von einer Prüfung eines (Teil-)Moduls ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend

(5,0) bewertet. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist damit ebenfalls zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin angemeldet.

- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer getroffen. Wird bei schriftlichen Prüfungen ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Prüfung abzubrechen und die Arbeit einzuziehen. Der Bearbeitungsstand, das Datum und die Uhrzeit der Feststellung des Täuschungsversuchs sind mit Unterschrift der Aufsichtführenden zu dokumentieren. Legt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat als Hausarbeit ein Plagiat vor, gilt das gesamte betreffende Modul als nicht bestanden. Dies bedeutet, dass alle bis dahin für dieses Modul erbrachten Leistungen aberkannt werden und wiederholt werden müssen. Wer als Bachelorarbeit ein Plagiat vorlegt, kann vom Studium ausgeschlossen werden. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kann eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und alle Zitate als solche gekennzeichnet sind.
- (4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bzw. von der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Fakultätsprüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.

II Zugangsprüfung

§ 12 Zugangsprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Anmeldungen zur einmal jährlich stattfindenden Zugangsprüfung sind mit dem Zulassungsbescheid der RWTH bis zum 31.03. beim Prüfungsausschuss einzureichen. Näheres regelt die ZuO.
- (3) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

1. Mathematik
2. Physik
3. Deutsch

Die Prüfung wird in Form einer gemeinsamen schriftlichen Prüfung für alle drei Fächer mit einer Gesamtdauer von vier Zeitstunden durchgeführt.

Die Prüfungen in Mathematik, Physik und Deutsch sollen dem Niveau der gymnasialen Oberstufe entsprechen, da Kenntnisse auf diesem Niveau als Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium gesehen werden.

- (4) Die §§ 18, 19, 20 und § 23 gelten entsprechend.
- (5) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen ist zulässig, bedarf jedoch einer erneuten Prüfungsanmeldung im darauf folgenden Verfahren.

§ 13

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann sich bis zum jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung muss dem Fakultätsprüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Fakultätsprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

§ 14

Zeugnis und Benachrichtigung

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die bis auf eine Stelle nach dem Komma ermittelte Durchschnittsnote enthält und die Berechtigung zum Studium des jeweiligen Studiengangs ausweist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, benachrichtigt der Fakultätsprüfungsausschuss die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber darüber unverzüglich schriftlich. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierendensekretariat der RWTH Aachen mitgeteilt.

III Art und Umfang der Prüfungen

§ 15

Prüfungsformen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den beiden studierten Fächern und im (integrierten) Ergänzungsbereich sowie der Bachelorarbeit, die im 1. Fach Kommunikationswissenschaft angefertigt wird. Die einzelnen Prüfungsleistungen, die in den studier-

ten Fächern zu erbringen sind, sind in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) aufgeführt.

- (2) Im 2. technischen Fach Grundlagen des Maschinenbaus ist abweichend zu Absatz 1 das Modul „Industrie-Praktikum“ nicht Teil der Bachelorprüfung. Im 2. technischen Fach „Grundlagen der Werkstofftechnik“ sind abweichend zu Absatz 1 die Module „Ergänzungsmodul Exkursionen“ sowie das "Ergänzungsmodul Betriebspraktikum" nicht Teil der Bachelorprüfung.
- (3) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren (Anlage 1). Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt.
- (4) Für das 2. technische Fach gilt: Bei der Angabe von Prüfungsalternativen (z.B. mündliche Prüfung oder Klausur) legt der bzw. die Lehrende spätestens bis sechs Wochen vor der Prüfung die Art der Prüfung fest und gibt dies in der Lehrveranstaltung bekannt.
- (5) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.

§ 16 Zulassung zu Modulen

Für den Besuch von Aufbau-, Vertiefungs- und Themenmodulen kann der erfolgreiche Abschluss von Basismodulen verlangt werden. Diesbezügliche Regelungen werden in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) getroffen.

§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer an der RWTH für die gewählten Fächer gem. § 4 Absatz 1 eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt im 5. Semester, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 100 Kreditpunkte erworben hat. Auf Antrag kann die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Semester früher bereits nach Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters zur Bachelorarbeit zugelassen werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit entbindet nicht von der Pflicht des Nachweises der noch zu erbringenden Kreditpunkte in beiden Fächern und dem (integrierten) Ergänzungsbereich.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Fakultätsprüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Immatrikulationsbescheinigung,
 2. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten Kreditpunkte,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine Bachelorprüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem selben Studiengang befinden.
- (4) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Fakultätsprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 17 Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet in diesem oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang.
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 18 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten oder Protokollen erbracht.
- (2) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer von Klausuren regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2).
- (3) Für das Fach Grundlagen der Informatik gilt: Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten. Abweichungen von dieser Regel müssen vom Fakultätsprüfungsausschuss genehmigt werden. Klausuren können auch in elektronischer Form durch einen Test am Computer abgenommen werden. Diese Form der Klausur ist vom Dozenten spätestens 3 Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang oder im elektronischen Vorlesungsverzeichnis anzukündigen.
- (4) In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei der Hausarbeit soll es sich in der Regel um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Der letzte mögliche Abgabetermin ist drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Dozentinnen bzw. den Dozenten erfolgt bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Den Umfang und die Art von Hausarbeiten regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2).
- (5) Das Protokoll besteht in der selbständigen, schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung.
- (6) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 23 Absatz 1 bewertet. Handelt es sich um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 24 Absatz 1, so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüferinnen und Prüfer können fachlich geeigneten Hilfskräften und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur von Klausurarbeiten übertragen.
- (7) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten in die korrigierte Klausur, Hausarbeit oder das korrigierte Protokoll Einsicht zu nehmen.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2).
- (3) Für das Fach Grundlagen der Informatik gilt: Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 1 hat die bzw. der Prüfende die bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 20

Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungen sind mündliche Präsentationen bzw. Referate. Die mündliche Präsentation wird zu einem vorgegeben Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht. Die Dauer einer mündlichen Präsentation bzw. eines Referats beträgt 20-45 Minuten.
- (2) Die Bewertung der mündlichen Präsentation durch die Prüfende bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert. Es entfallen für diese Prüfungsform die in § 19 Absatz 4 und 5 genannten Regelungen.

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für die Bachelorarbeit werden 12 Kreditpunkte vergeben. Sie soll einen Umfang von 75.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (30 Seiten) nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird berufsfeldbezogen im 1. Fach Kommunikationswissenschaft geschrieben. Auf Wunsch der Studierenden kann eine interdisziplinäre, fächerverbindende Bachelorarbeit angefertigt werden. Im diesem Fall wird die Bachelorarbeit von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter aus dem 1. Fach Kommunikationswissenschaft und einer Gutachterin bzw. einem Gutachter aus dem 2. technischen Fach bewertet. Die Bewertung von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern geht zu gleichen Teilen in die Note der Bachelorarbeit ein.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Fakultätsprüfungsausschuss nach § 9 bestellten Gutachterin bzw. von einem Gutachter aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin bzw. des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.

- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung des Fakultätsprüfungsausschusses über die Krankheitsgründe wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.
- (7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann beantragen, die Arbeit in einer anderen als der deutschen Sprache abfassen zu dürfen. Die Entscheidung darüber wird mit der Themenstellung durch die bzw. den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses getroffen.
- (8) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 22

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Fakultätsprüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, ohne dass nach § 21 Absatz 6 eine Fristverlängerung gewährt worden ist, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Gutachterin bzw. Gutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat (Ausnahme: siehe § 21 Absatz 2). Die Bachelorarbeit ist dann von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu begutachten und zu bewerten, wenn die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beim Fakultätsprüfungsausschuss einen begründeten Antrag stellt, dass die Bachelorarbeit von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet werden soll. Der Fakultätsprüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und bestimmt die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Absatz 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Meldung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird die Note eines Moduls, das in die Gesamtnote der Bachelorprüfung eingeht, aus den Einzelnoten der dem Modul zugeordneten, bewerteten Studienleistungen gebildet, so werden die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet. Dazu werden die Noten der Teilleistungen mit den ihnen zugeordneten Kreditpunkte multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Kreditpunkte aller eingehenden Leistungen geteilt. Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut

über 1,6 bis 2,5 gut

über 2,6 bis 3,5 befriedigend

über 3,6 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

- (3) Ein Modul ist dann bestanden, wenn alle Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Im Zeugnis und in Prüfungsbescheinigungen wird neben der Gesamtnote auch je eine Fachnote für die Fächer nach § 4 Absatz 1 genannt.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Teilprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die Prüferinnen bzw. die Prüfer bieten hierfür zwei Wiederholungstermine pro Prüfung an, davon mindestens einen vor Beginn des nachfolgenden Semesters. Für das 2. Fach Grundlagen des Maschinenbaus gilt: Zu jedem Modul der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichs sowie des Integrationsbereichs werden im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen (erster Prüfungstermin) und im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters (zweiter Prüfungstermin) jeweils eine Prüfung angeboten. Beginn und Ende der Prüfungszeiträume wer-

den per Aushang bekannt gegeben. Für das 2. Fach Grundlagen der Werkstofftechnik gilt: In den Basis- und Aufbaumodulen werden im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen (erster Prüfungstermin) und im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters (zweiter Prüfungstermin) jeweils mindestens eine Prüfung angeboten. Beginn und Ende der Prüfungszeiträume werden per Aushang bekannt gegeben. Wenn dreimal keine mindestens ausreichende Leistung erbracht worden ist, kann das Studium in diesen Fächern nicht fortgesetzt werden.

- (2) Für das 2. technische Fach Grundlagen der Informatik und das 2. technische Fach Grundlagen der Elektrotechnik gelten für Wahlpflichtmodule: Wahlpflichtmodule können nur einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtfach nicht bestanden, so kann das Wahlpflichtfach gewechselt werden. Bei einem Wahlpflichtfach kann nach Verlust des Prüfungsanspruchs ein anderes Fach gewählt werden.
- (3) Den Studierenden stehen, falls eine Hausarbeit den Anforderungen nicht genügt, für die Bearbeitung eines neuen Themas sechs Wochen zur Verfügung. Die Bewertung dieses zweiten Versuchs durch die Dozentinnen und Dozenten wird innerhalb der darauf folgenden zwei Wochen vorgenommen, sodass ab der achten Vorlesungswoche die Anmeldung zu den Leistungsnachweisen des nächsten Semesters erfolgen kann. Im Fall eines notwendigen dritten Versuchs erfolgt eine analoge Regelung.
- (4) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 21 Absatz 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Ist die Bachelorarbeit auch im Wiederholungsversuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 25

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote setzt sich aus den auf der Grundlage der entsprechenden Kreditpunkte gewichteten Noten aller Studienleistungen zusammen. Alle Leistungen (Moduleleistungen und Bachelorarbeit) gehen zu dem Anteil in die Gesamtnote ein, der dem Anteil der in ihnen erzielten Kreditpunkte an der insgesamt zu erreichenden Zahl von Kreditpunkte entspricht. Die Gewichtung erfolgt entsprechend § 23 Absatz 2.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 23 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 26

Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Prüfungsfächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote gemäß § 25 wird verbal, als Zahl mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Grad angegeben. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Fakul-

tätsprüfungsausschusses zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Fakultätsprüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 27 Bachelorurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

§ 28 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

IV Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Fakultätsprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 18 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 erstmalig für den Bachelorstudiengang Technik-Kommunikation an der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen eingeschrieben sind.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 02.07.2008, der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 19.12.2007, der Fakultät für Maschinenwesen vom 15.07.2008, der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 25.06.2008 und der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 08.07.2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.08.2008

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr. -Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1 Studienverlaufspläne

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Gesamtverlauf, im Anschluss folgen detaillierte Studienverlaufspläne der Fächer.

Jahr	1. Fach	2. Fach (wahlweise eines der folgenden technischen Fächer)			
	Kommunikationswissenschaft	Grundlagen der Informatik	Grundlagen des Maschinenbaus	Grundlagen der Werkstofftechnik	Grundlagen der Elektrotechnik
1	Basismodul I: 16 ECTS Sprache, Denken, Kommunikation Ergänzungsmodul: 5 ECTS Fremdsprachen	Basismodul: 11 ECTS Programmierung und Datenstrukturen Basismodul: 10 ECTS Grundzüge der Informatik Basismodul: 8 ECTS Lineare Algebra	Basismodul: 8 ECTS Differential- und Integralrechnung I, II Basismodul: 8 ECTS Lineare Algebra I, II Basismodul: 8 ECTS Mechanik I,II Basismodul: 4 ECTS Messtechnisches Labor Basismodul: 3 ECTS Maschinengestaltung I und CAD Basismodul: 5 ECTS Informatik im Maschinenbau Ergänzungsmodul: 3 ECTS Qualitäts-, Projekt- und Personalmanagement	Basismodul: 12 ECTS Mathematische Grundlagen Basismodul: 4 ECTS Physik Basismodul: 4 ECTS Chemie Basismodul: 12 ECTS Technische Mechanik Basismodul: 3 ECTS Dynamik technischer Systeme Basismodul: 4 ECTS Werkstoffchemie I	Basismodul I: 16 ECTS Höhere Mathematik Basismodul II: 15 ECTS Grundgebiete der Elektrotechnik A Basismodul III: 10 ECTS Grundgebiete der Informatik
ECTS	21	37	39	39	41
2	Basismodul II: 8 ECTS Empirische Sozialforschung Aufbaumodul I: 9 ECTS Sprach- und Medientheorie – oder – Grammatik und Formale Sprachen Aufbaumodul II: 13 ECTS Mensch, Technik, Kommunikation – oder – Sprache und Kognition	Basismodul: 7 ECTS Technische Informatik Basismodul: 4 ECTS Diskrete Strukturen Aufbaumodul: 10 ECTS Praktische Informatik Aufbaumodul: 6 ECTS Formale Systeme, Automaten und Prozesse Themenmodul: 6 ECTS Wahlpflicht Mathematik	Aufbaumodul: 10 ECTS Werkstoffkunde I,II Aufbaumodul: 4 ECTS Thermodynamik Aufbaumodul: 7 ECTS Strömungsmechanik I Basismodul: 1 ECTS Maschinengestaltung I und CAD Projektarbeit 8 ECTS (6 Wochen)	Basismodul: 6 ECTS Werkstoffphysik I Basismodul: 4 ECTS Prozessmesstechnik Vertiefungsmodul: 4 ECTS Werkstofftechnik Glas Vertiefungsmodul: 4 ECTS Werkstofftechnik Keramik Vertiefungsmodul: 4 ECTS Werkstofftechnik der Metalle Vertiefungsmodul: 8 ECTS Metallurgie & Recycling	Aufbaumodul I: 11 ECTS Grundgebiete der Elektrotechnik B Aufbaumodul II: 17 ECTS Grundgebiete der Elektrotechnik C
ECTS	30	33	30	30	28

3	Aufbaumodul III: 9 ECTS Textlinguistik	Themenmodul: 6 ECTS Softwaretechnik	Im 3. Jahr wählen die Studierenden verschiedene Themenmodule aus zwei der fünf Berufsfelder. 16 ECTS Industriepraktikum 5 ECTS (4 Wochen)	Vertiefungsmodul: 4 ECTS Werkstoffverarbeitung Gießen	Themenmodul I: 15 ECTS Vertiefungsfächer Elektrotechnik („3 aus 8“, „1 aus 4“)
	Aufbaumodul IV: 8 ECTS Kommunikationspraxis	Themenmodul: 6 ECTS Designing Interactive Systems		Vertiefungsmodul: 4 ECTS Werkstoffverarbeitung Umformen	Ergänzungsmodul: 3 ECTS Organisation/ Wirtschaft
	Aufbaumodul V 10 ECTS Technikgeschichte und Anwendungsfelder der Technik-Kommunikation	Aufbaumodul: 8 ECTS Betriebssysteme/ Systemsoftware		Vertiefungsmodul: 4 ECTS Transportphänome I	Themenmodul II: 3 ECTS Wahlbereich Elektrotechnik
	Bachelorarbeit 12 ECTS			Ergänzungsmodul: 1 ECTS Exkursion	
				Ergänzungsmodul: 8 ECTS Betriebspraktikum	
ECTS	39	20	21	21	21
Gesamt	90	90	90	90	90

Fach Kommunikationswissenschaft

Jahr	Modul	WS	SoSe	SWS	ECTS	ECTS ges.	
1.	Basismodul I Sprache, Denken, Kommunikation			10	16	21	
	Vorlesung: Grundlagen der Sprach- und Kommunikationswissenschaft I	●		2	5		
	Tutorium zur Vorlesung I	●		2			
	Vorlesung: Grundlagen der Sprach- und Kommunikationswissenschaft II		●	2	7		
	Tutorium zur Vorlesung II		●	2			
	Vorlesung: Entwicklung und Funktionen des menschlichen Denkens und Wissens	●		2	4		
	Ergänzungsmodul Fremdsprachen			4	5		
	Übung: Fremdsprachen Teil I	●		2	1		
	Übung: Fremdsprachen Teil II		●	2	4		
2.	Basismodul II Empirische Sozialforschung			4	8	30	
	Vorlesung: Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung I	●		2	4		
	Vorlesung: Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung II		●	2	4		
	Aufbaumodul I Sprach- und Medientheorie			4	9		
	Vorlesung	●		2	2		
	Thematisches Seminar	●		2	7		
	oder						
	Aufbaumodul I Grammatik und Formale Sprachen			4	9		
	Vorlesung		●	2	2		
	Thematisches Seminar		●	2	7		
	Aufbaumodul II Mensch, Technik, Kommunikation			6	13		
	Vorlesung: Domänenspezifische Kommunikation		●	2	7		
	Thematisches Seminar		●	2	2		
	Vorlesung: Individuum und soziales Umfeld	●		2	4		
	oder						
	Aufbaumodul II Sprache und Kognition			6	13		
	Vorlesung: Neurolinguistik/ Psycholinguistik		●	2	5		
Thematisches Seminar		●	2	4			
Vorlesung: Wahrnehmung und Aufmerksamkeit		●	2	4			

3.	Aufbaumodul III Textlinguistik			4	9	
	Vorlesung	●		2	7	
	Thematisches Seminar	●		2	2	
	Aufbaumodul IV Kommunikationspraxis			4	8	
	Plenum: Rede- und Gesprächsrhetorik	●		2	5	
	Übungsseminar: Mündliche Kommunikation	●		2	3	
	Aufbaumodul V Technikgeschichte und Anwendungsfelder der Technik-Kommunikation				10	
	Vorlesung oder Seminar Technikgeschichte	●		2	5	
	Praktikum: Technik-Kommunikation (von 5 ECTS sind 3 ECTS integrierter Ergänzungsbereich)	●			5	
	Bachelorarbeit		●		12	
					90	

Im Ergänzungsmodul Fremdsprachen sollen in einer Fremdsprache vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten bedarfsgerecht ausgebaut oder ausbaufähige Grundkenntnisse in einer Fremdsprache erworben werden. Besondere Schwerpunkte bilden Fähigkeiten zum Weiterlernen von Fremdsprachen, zum Umgang mit Hilfsmitteln, zum situationsangemessenen Gebrauch sprachlicher Mittel im Berufsleben und im Studium sowie zum Erkennen interkultureller Unterschiede und ihrer Berücksichtigung in der Kommunikation (vgl. Beschreibung im Modulhandbuch).

Das Praktikum erfolgt semesterbegleitend. Die Studierenden werden zweifach betreut: durch die Anbieter des Praktikums und durch Lehrende des Faches Kommunikationswissenschaft.

Fach Grundlagen der Informatik

Jahr	Modul	WS	SoSe	SWS	ECTS	ECTS ges.
1.	Basismodul Programmierung und Datenstrukturen			7	11	
	Vorlesung: Programmierung	●		2	6	
	Übung: Programmierung	●		2		
	Vorlesung: Algorithmen und Datenstrukturen		●	2	5	
	Übung: Algorithmen und Datenstrukturen		●	1		
	Basismodul Grundzüge der Informatik			6	10	
	Vorlesung: Grundzüge der Informatik	●		2	5	
	Übung: Grundzüge der Informatik	●		1		
	Vorlesung: Grundzüge der Softwareentwicklung		●	1	5	
	Übung: Grundzüge der Softwareentwicklung		●	2		
	Basismodul Lineare Algebra			6	8	
	Vorlesung: Lineare Algebra I	●		2	4	
	Übung: Lineare Algebra I	●		1		
	Vorlesung: Lineare Algebra II		●	2	4	
	Übung: Lineare Algebra II		●	1		
	Basismodul Differential- und Integralrechnung			6	8	
	Vorlesung: Differential- und Integralrechnung I	●		2	4	
	Übung: Differential- und Integralrechnung I	●		1		
Vorlesung: Differential- und Integralrechnung II		●	2	4		
Übung: Differential- und Integralrechnung II		●	1			
2.	Basismodul Technische Informatik			6	7	
	Vorlesung: Technische Informatik	●		4	7	
	Übung: Technische Informatik	●		2		
	Basismodul Diskrete Strukturen			3	4	
	Vorlesung: Diskrete Strukturen	●		2	4	
	Übung: Diskrete Strukturen	●		1		
						37

Fach Grundlagen des Maschinenbaus

Jahr	Modul	WS	SoSe	SWS	ECTS	ECTS ges.
1.	Basismodul Differential- und Integralrechnung I, II			6	8	
	Vorlesung: Differential- und Integralrechnung I	●		2	4	
	Übung: Differential- und Integralrechnung I	●		1		
	Vorlesung: Differential- und Integralrechnung II		●	2	4	
	Übung: Differential- und Integralrechnung II		●	1		
	Basismodul Lineare Algebra I, II			6	8	
	Vorlesung: Lineare Algebra I	●		2	4	
	Übung: Lineare Algebra I	●		1		
	Vorlesung: Lineare Algebra II		●	2	4	
	Übung: Lineare Algebra II		●	1		
	Basismodul Mechanik I, II			10	8	
	Vorlesung: Mechanik I	●		3	4	
	Übung: Mechanik I	●		2		
	Vorlesung: Mechanik II		●	3	4	
	Übung: Mechanik II		●	2		
	Basismodul Maschinengestaltung I und CAD			3	3	
	Vorlesung: Maschinengestaltung I	●		1	3	
	Übung: Maschinengestaltung I	●		2		
	Basismodul Messtechnisches Labor			4	4	
	Vorlesung: Messtechnisches Labor	●		1	4	
	Labor: Messtechnisches Labor	●		3		
	Basismodul Informatik im Maschinenbau (von 5 ECTS sind 2 ECTS integrierter Ergänzungsbereich)			5	5	
	Vorlesung: Informatik im Maschinenbau		●	2	5	
Labor: Informatik im Maschinenbau		●	3			
Ergänzungsmodul Qualitäts-, Projekt- und Personal-			3	3		
Vorlesung: Qualitäts-, Projekt- und Personalmanagement		●	2	3		
Übung: Qualitäts-, Projekt- und Personalmanagement		●	1			

2.	Aufbaumodul Werkstoffkunde I, II			8	10	30
	Vorlesung: Werkstoffkunde I	●		3	6	
	Übung: Werkstoffkunde I	●		2		
	Vorlesung: Werkstoffkunde II		●	2	4	
	Übung: Werkstoffkunde II		●	1		
	Aufbaumodul Thermodynamik			3	4	
	Vorlesung: Thermodynamik		●	2	4	
	Übung: Thermodynamik		●	1		
	Aufbaumodul Strömungsmechanik I			4	7	
	Vorlesung: Strömungsmechanik I		●	2	7	
	Übung: Strömungsmechanik I		●	2		
	Basismodul Maschinengestaltung I und CAD			1	1	
	Labor: CAD-Einführung		●	1	1	
	Projektarbeit (6 Wochen) (von 8 ECTS sind 2 ECTS integrierter Ergänzungsbereich)	●	●		8	
3.	Industrie-Praktikum (4 Wochen) (von 5 ECTS ist 1 ECTS integrierter Ergänzungsbereich)	●	●		5	21
	Themenmodul Berufsfelder				16	
	*Im 3. Jahr müssen die Studierenden Themenmodule aus zwei der folgenden Berufsfelder mit zusammen mindestens 16 ECTS wählen (13 ECTS im 5. und 3 ECTS im 6. Semester): <ul style="list-style-type: none"> • Produktionstechnik • Konstruktionstechnik • Energie- und Verfahrenstechnik (mit den Vertiefungen Energietechnik und Verfahrenstechnik) • Kunststoff- und Textiltechnik (mit den Vertiefungen Kunststofftechnik und Textiltechnik) • Verkehrstechnik (mit den Vertiefungen Fahrzeugtechnik und Luftfahrttechnik) Für eine detaillierte Beschreibung der Module und der zugehörigen Veranstaltungen siehe Modulhandbuch.	Modul-abhängig (siehe Modul-handbuch)				
					90	

Fach Grundlagen der Werkstofftechnik

Jahr	Modul	WS	SoSe	SWS	ECTS	ECTS ges.
1.	Basismodul Mathematische Grundlagen			9	12	
	Vorlesung: Lineare Algebra I	●		2		
	Übung: Lineare Algebra I	●		1	4	
	Vorlesung: Differential- und Integralrechnung I	●		2		
	Übung: Differential- und Integralrechnung I	●		1	4	
	Vorlesung: Differential- und Integralrechnung II		●	2		
	Übung: Differential- und Integralrechnung II		●	1	4	
	Basismodul Physik			3	4	
	Vorlesung: Physik	●		2		
	Übung: Physik	●		1	4	
	Basismodul Chemie			3	4	
	Vorlesung: Chemie	●		2		
	Übung: Chemie	●		1	4	
	Basismodul Technische Mechanik			12	12	
	Vorlesung: Technische Mechanik I	●		3		
	Übung: Technische Mechanik I	●		3	6	
	Vorlesung: Technische Mechanik II		●	3		
	Übung: Technische Mechanik II		●	3	6	
	Basismodul Dynamik technischer Systeme			3	3	
	Vorlesung: Dynamik technischer Systeme		●	2		
	Übung: Dynamik technischer Systeme		●	1	3	
	Basismodul Werkstoffchemie I			3	4	
Vorlesung: Werkstoffchemie I		●	2			
Übung: Werkstoffchemie I		●	1	4		

2.	Basismodul Werkstoffphysik I			5	6	30
	Vorlesung: Werkstoffphysik I	●		4		
	Übung: Werkstoffphysik I	●		1	6	
	Basismodul Prozessmesstechnik			3	4	
	Vorlesung: Prozessmesstechnik	●		2		
	Übung: Prozessmesstechnik	●		1	4	
	Vertiefungsmodul Werkstofftechnik Glas			3	4	
	Vorlesung: Werkstofftechnik Glas	●		2		
	Übung: Werkstofftechnik Glas	●		1	4	
	Vertiefungsmodul Werkstofftechnik Keramik			3	4	
	Vorlesung: Werkstofftechnik Keramik	●		2		
	Übung: Werkstofftechnik Keramik	●		1	4	
	Vertiefungsmodul Werkstofftechnik der Metalle			3	4	
	Vorlesung: Werkstofftechnik der Metalle		●	2		
	Übung: Werkstofftechnik der Metalle		●	1	4	
	Vertiefungsmodul Metallurgie und Recycling			6	8	
	Vorlesung: Metallurgie und Recycling (NE-Metallurgie)		●	2		
Übung: Metallurgie und Recycling (NE-Metallurgie)		●	1	4		
Vorlesung: Metallurgie und Recycling (Eisen und Stahl)		●	2			
Übung: Metallurgie und Recycling (Eisen und Stahl)		●	1	4		
3.	Vertiefungsmodul Werkstoffverarbeitung Gießen			3	4	21
	Vorlesung: Werkstoffverarbeitung Gießen	●		2		
	Übung: Werkstoffverarbeitung Gießen	●		1	4	
	Vertiefungsmodul Werkstoffverarbeitung Umformen			3	4	
	Vorlesung: Werkstoffverarbeitung Umformen	●		2		
	Übung: Werkstoffverarbeitung Umformen	●		1	4	
	Vertiefungsmodul Transportphänomene I			3	4	
	Vorlesung: Transportphänomene I	●		2		
	Übung: Transportphänomene I	●		1	4	
	Ergänzungsmodul Exkursion (3 Tage)	●			1	
	Ergänzungsmodul Betriebspraktikum (6 Wochen)	●			8	
					90	

Fach Grundlagen der Elektrotechnik

Jahr	Modul	WS	SoSe	SWS	ECTS	ECTS ges.
1.	Basismodul I Höhere Mathematik			12	16	41
	Vorlesung: Höhere Mathematik I	●				
	Übung: Höhere Mathematik I	●		6	8	
	Vorlesung: Höhere Mathematik II		●			
	Übung: Höhere Mathematik II		●	6	8	
	Basismodul II Grundgebiete der Elektrotechnik A			11	15	
	Vorlesung: Grundgebiete der Elektrotechnik I	●				
	Übung: Grundgebiete der Elektrotechnik I	●		5	7	
	Vorlesung: Grundgebiete der Elektrotechnik II		●			
	Übung: Grundgebiete der Elektrotechnik II		●	6	8	
	Basismodul III Grundgebiete der Informatik			6	10	
	Vorlesung: Grundgebiete der Informatik I	●				
	Übung: Grundgebiete der Informatik I	●		3	5	
	Vorlesung: Grundgebiete der Informatik II		●			
Übung: Grundgebiete der Informatik II		●	3	5		
2.	Aufbaumodul I Grundgebiete der Elektrotechnik B			9	11	28
	Vorlesung: Grundgebiete der Elektrotechnik III	●				
	Übung: Grundgebiete der Elektrotechnik III	●		6	8	
	Praktikum: Elektrotechnik I oder Informationstechnik I (von 3 ECTS sind 2 ECTS integrierter Ergänzungsbereich)		●	3	3	
	Aufbaumodul II Grundgebiete der Elektrotechnik C			12	17	
	Vorlesung: Höhere Mathematik III	●				
	Übung: Höhere Mathematik III	●		6	8	
	Vorlesung: Grundgebiete der Elektrotechnik IV		●			
Übung: Grundgebiete der Elektrotechnik IV		●	6	9		

3.	Themenmodul I Vertiefungsfächer Elektrotechnik			12	15	
	Vorlesung/ Übungen „3 aus 8“: Einführung in die Elektrizitätsversorgung; Komponenten und Anlagen der Elektrizitätsversorgung; Schaltungstechnik II, Grundlagen Integrierter Schaltungen und Systeme; Kommunikationsnetze; Theoretische Informationstechnik I; Kommunikationstechnik; Betriebssysteme	●		3x3	3x4	
	Praktikum „1 aus 4“: Praktikum Energietechnik; Praktikum Mikro- und Nanoelektronik; Praktikum Informations- und Kommunikationstechnik; Praktikum Technische Informatik (von 3 ECTS ist 1 ECTS integrierter Ergänzungsbereich)	●		3	3	
	Ergänzungsmodul Organisation/ Wirtschaft			3	3	
	Vorlesung und Übung: 1 Fach aus Katalog „Organisation/Wirtschaft“: Marketing, Produkt-Management, Technik-Kommunikation, VWL / BWL	●		3	3	
	Themenmodul II Wahlbereich Elektrotechnik			3	3	
	Seminar aus FB 6 (von 3 ECTS sind 2 ECTS integrierter Ergänzungsbereich)		●	3	3	21
					90	

Anlage 2: Fachspezifische Bestimmungen

1. Fach Kommunikationswissenschaft

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul I Sprache, Denken, Kommunikation
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Grundlage der Sprach- und Kommunikationswissenschaft I b) Tutorium zur Vorlesung I c) Vorlesung: Entwicklung und Funktion des menschlichen Denkens und Wissens d) Vorlesung: Grundlagen der Sprach und Kommunikationswissenschaft II e) Tutorium zur Vorlesung II
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester c) 1. Semester d) 2. Semester e) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 2 ECTS b) 3 ECTS c) 4 ECTS d) 4 ECTS e) 3 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zu den Vorlesungen Grundlagen der Sprach- und Kommunikationswissenschaft I + II (nach VL II), 90-minütige Klausur zur Vorlesung Entwicklung und Funktionen menschlichen Denkens und Wissens
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten (80% Grundlagen der Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 20% Vorlesung Psychologie).

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Ergänzungsmodul Fremdsprachen
Lehrveranstaltungen	a) Übung: Fremdsprache Teil 1 b) Übung: Fremdsprache Teil 2
Semester	a) 1. Semester b) 2. Semester
Sprache	a) Deutsch
Kreditpunkte	a) 1 ECTS b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Innerhalb der differenzierten Angebote zum Erwerb von Grundkenntnissen oder fortgeschrittenen Kenntnissen werden die Studierenden nach ihren Vorkenntnissen eingestuft. Dabei gilt für Englisch: obligatorischer Einstufungstest mit einer Mindesteinstufung nach Niveau B1 (Threshold) und Angaben zur Lernbiographie. Für andere Sprachen gilt: bei Vorkenntnissen obligatorischer Einstufungstest und Angaben zur Lernbiographie.
Prüfungsleistungen	auf Grundstufenniveau (entsprechend den Niveaus A1 und A2 im Europäischen Referenzrahmen): zwei Klausuren von je 90 Minuten auf fortgeschrittenem Niveau (entsprechend den Stufen B1, B2, C1 im Europäischen Referenzrahmen): eine Klausur von 90 Minuten und eine mündliche Prüfung von höchstens 20 Minuten
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus: auf Grundstufenniveau: 50% Note Klausur 1, 50% Note Klausur 2; auf fortgeschrittenem Niveau: 50% Note Klausur, 50% Note mündliche Prüfung

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul II Empirische Sozialforschung
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung I b) Vorlesung: Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung II
Semester	a) 3. Semester b) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 4 ECTS b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur über Teil I und Teil II (nach Teil II)
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul I Sprach- und Medientheorie
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Sprach- und Medientheorie b) Thematisches Seminar
Semester	a) 3. Semester b) 3. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 2 ECTS b) 7 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls Sprache, Denken, Kommunikation
Prüfungsleistungen	Hausarbeit (12-15 Seiten) zu dem thematischen Seminar
Note	Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul I Grammatik und Formale Sprachen
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Grammatik und Formale Sprachen b) Thematisches Seminar
Semester	a) 4. Semester b) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 2 ECTS b) 7 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls Sprache, Denken, Kommunikation.
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zum Thematischen Seminar
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul II Mensch, Technik, Kommunikation
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Domänenspezifische Kommunikation b) Thematisches Seminar c) Vorlesung: Individuum und soziales Umfeld
Semester	a) 4. Semester b) 4. Semester c) 3. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 7 ECTS b) 2 ECTS c) 4 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls Sprache, Denken, Kommunikation.
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zur Vorlesung „Domänenspezifische Kommunikation“; 90-minütige Klausur zur Vorlesung „Individuum und soziales Umfeld“.
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Noten.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul II Sprache und Kognition
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Neurolinguistik/ Psycholinguistik b) Thematisches Seminar: Neurolinguistik/ Psycholinguistik c) Vorlesung: Wahrnehmung und Aufmerksamkeit
Semester	a) 4. Semester b) 4. Semester c) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 5 ECTS b) 4 ECTS c) 4 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls Sprache, Denken, Kommunikation
Prüfungsleistungen	Thematisches Seminar Neurolinguistik/ Psycholinguistik: Nach Wahl der/ des Studierenden: Hausarbeit (12-15 Seiten) oder 90-minütige Klausur; Vorlesung Wahrnehmung und Aufmerksamkeit: Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (20 min)
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Noten.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul III Textlinguistik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Textlinguistik b) Thematisches Seminar
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 7 ECTS b) 2 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls Sprache, Denken, Kommunikation
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zur Vorlesung Textlinguistik
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul IV Kommunikationspraxis
Lehrveranstaltungen	a) Plenum: Rede- und Gesprächsrhetorik b) Übungsseminar: Mündliche Kommunikation
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 5 ECTS b) 3 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls Sprache, Denken Kommunikation.
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur im Plenum Kommunikationspraxis
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul V Technikgeschichte und Anwendungsfelder der Technik-Kommunikation
Lehrveranstaltungen	a) Eine Veranstaltung (Vorlesung oder Seminar) nach Wahl aus dem Angebot der Technikgeschichte b) Praktikum: Technikkommunikation
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 5 ECTS b) 5 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls Sprache, Denken Kommunikation.
Prüfungsleistungen	Vorlesungen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Seminare: Hausarbeit (12-15 Seiten) im thematischen Seminar
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. der Hausarbeit

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Bachelorarbeit
Semester	5. bis 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	12 ECTS
Voraussetzungen	Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt im 5. Semester, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 100 ECTS erworben hat. Auf Antrag kann die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Semester früher, bereits nach Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters, zur Bachelorarbeit zugelassen werden.
Prüfungsleistungen	Bachelorarbeit (Umfang von 75.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (30 Seiten) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.
Note	Die Note ist die Note der Bachelorarbeit. Im Falle einer interdisziplinären, fächerverbindenden Bachelorarbeit wird die Arbeit von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter aus dem 1. Fach Kommunikationswissenschaft und einer Gutachterin bzw. einem Gutachter aus dem 2. technischen Fach bewertet. Die Bewertung von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern geht zu gleichen Teilen in die Note der Bachelorarbeit ein.

2. Fach Grundlagen der Informatik

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Programmierung und Datenstrukturen
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Programmierung (Service) b) Übung: Programmierung (Service) c) Vorlesung: Algorithmen und Datenstrukturen (Service) d) Übung: Algorithmen und Datenstrukturen (Service)
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester c) 2. Semester d) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 6 ECTS c) + d) 5 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	je 90-minütige Klausuren zu Programmierung und zu Algorithmen und Datenstrukturen
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Grundzüge der Informatik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Grundzüge der Informatik b) Übung: Grundzüge der Informatik c) Vorlesung: Grundzüge der Softwareentwicklung d) Übung: Grundzüge der Softwareentwicklung
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester c) 2. Semester d) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 5 ECTS c) + d) 5 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	je 90-minütige Klausuren zu Grundzüge der Informatik und zu Grundzüge der Softwareentwicklung
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten (je 50%).

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Lineare Algebra
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Lineare Algebra I b) Übung: Lineare Algebra I c) Vorlesung: Lineare Algebra II d) Übung: Lineare Algebra II
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester c) 2. Semester d) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS c) + d) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	je 90-minütige Klausuren zu Lineare Algebra I und zu Lineare Algebra II
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten (je 50%).

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Differential- und Integralrechnung
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Differential- und Integralrechnung I b) Übung: Differential- und Integralrechnung I c) Vorlesung: Differential- und Integralrechnung II d) Übung: Differential- und Integralrechnung II
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester c) 2. Semester d) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS c) + d) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	je 90-minütige Klausuren zu Differential- und Integralrechnung I und zu Differential- und Integralrechnung II
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten (je 50%).

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Technische Informatik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Technische Informatik b) Übung: Technische Informatik
Semester	a) 3. Semester b) 3. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 7 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Diskrete Strukturen
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Diskrete Strukturen b) Übung: Diskrete Strukturen
Semester	a) 3. Semester b) 3. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. die Note der mündlichen Prüfung.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul Praktische Informatik
Lehrveranstaltungen	a) Softwarepraktikum b) Seminar
Semester	a) 3. Semester b) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 7 ECTS b) 3 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Lösen von zusammenhängenden Praktikumsaufgaben, Präsentation der Ergebnisse: Schriftliche Ausarbeitung (1.000-2.500 Wörter) sowie mündliche Präsentation (15-20 Minuten) eines vorgegebenen Themas der Informatik, aktive Teilnahme an Diskussionen
Note	Nach ECTS gewichtete Teilnoten ergeben die Modulnote.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul Formale Systeme, Automaten und Prozesse
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Formale Systeme, Automaten und Prozesse b) Übung: Formale Systeme, Automaten und Prozesse
Semester	a) 4. Semester b) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 6 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Lösung von Übungsaufgaben; Klausur oder mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Wahlpflicht Mathematik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung und Übung: Logik oder b) Vorlesung und Übung: Stochastik
Semester	a) 4. Semester b) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) bzw. a) 6 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Softwaretechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Einführung in die Softwaretechnik b) Übung: Einführung in die Softwaretechnik
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) +b) 6 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Designing Interactive Systems
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Designing Interactive Systems b) Übung: Designing Interactive Systems
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Englisch
Kreditpunkte	a) +b) 6 ECTS
Voraussetzungen	Required courses from the first four semesters should be completed.
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul Betriebssysteme/ Systemsoftware
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Betriebssysteme/ Systemsoftware b) Übung: Betriebssysteme/ Systemsoftware
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) +b) 8 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.

3. Fach Grundlagen des Maschinenbaus

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Differential- und Integralrechnung I, II
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Differential- und Integralrechnung I b) Übung: Differential- und Integralrechnung I c) Vorlesung: Differential- und Integralrechnung II d) Übung: Differential- und Integralrechnung II
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester c) 2. Semester d) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS c) + d) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Je 90-minütige Klausuren zu Differential- und Integralrechnung I und zu Differential- und Integralrechnung II
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten (je 50%).

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Lineare Algebra I, II
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Lineare Algebra I b) Übung: Lineare Algebra I c) Vorlesung: Lineare Algebra II d) Übung: Lineare Algebra II
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester c) 2. Semester d) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS c) + d) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Je 90-minütige Klausuren zu Lineare Algebra I und zu Lineare Algebra II
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten (je 50%).

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Mechanik I, II
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Mechanik I b) Übung: Mechanik I c) Vorlesung: Mechanik II d) Übung: Mechanik II
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester c) 2. Semester d) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS c) + d) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	3,5-stündige Klausur zu Mechanik I und Mechanik II
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Maschinengestaltung I und CAD
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Maschinengestaltung I b) Übung: Maschinengestaltung I c) Labor: CAD-Einführung
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester c) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) + c) 4 ECTS
Voraussetzungen	Notwendig für Maschinengestaltung I: • Grundpraktikum Notwendig für CAD-Einführung: • grundlegende Fähigkeiten im Umgang mit Computern • grundlegende Kenntnisse der technischen Kommunikation, Maschinenelemente und Fertigungsverfahren (Maschinengestaltung I)
Prüfungsleistungen	eine 2-stündige Klausur zu Maschinengestaltung I und eine 90-minütige Klausur zur CAD-Einführung
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Messtechnisches Labor
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Messtechnisches Labor b) Labor: Messtechnisches Labor
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Eine 2-stündige Klausur zur Vorlesung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Informatik im Maschinenbau
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Informatik im Maschinenbau b) Labor: Informatik im Maschinenbau
Semester	a) 2. Semester b) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 5 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2,5-stündige Klausur, Leistungsnachweis im Labor/ Praktikum ist Voraussetzung für Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Ergänzungsmodul Qualitäts-, Projekt- und Personalmanagement
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Qualitäts-, Projekt- und Personalmanagement b) Übung: Qualitäts-, Projekt- und Personalmanagement
Semester	a) 2. Semester b) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 3 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul Thermodynamik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Thermodynamik b) Übung: Thermodynamik
Semester	a) 4. Semester b) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Basismodul Differential- und Integralrechnung I, II; Basismodul Lineare Algebra I, II; Basismodul Mechanik I, II
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul Werkstoffkunde I, II
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Werkstoffkunde I b) Übung: Werkstoffkunde I c) Vorlesung: Werkstoffkunde II d) Übung: Werkstoffkunde II
Semester	a) 3. Semester b) 3. Semester c) 4. Semester d) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 6 ECTS c) + d) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2,5-stündige Klausur zu Werkstoffkunde I und 2-stündige Klausur zu Werkstoffkunde II
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten (60% Werkstoffkunde I und 40% Werkstoffkunde II).

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul Strömungsmechanik I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Strömungsmechanik I b) Übung: Strömungsmechanik I
Semester	a) 4. Semester b) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 7 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Basismodul Differential- und Integralrechnung I, II und Basismodul Mechanik I, II
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Projektarbeit
Lehrveranstaltungen	a) Seminar
Semester	a) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 8 ECTS
Voraussetzungen	90 ECTS in Modulen des Bachelorstudiengangs Technik-Kommunikation
Prüfungsleistungen	Hausarbeit und Präsentation zur Projektarbeit
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Industrie-Praktikum
Lehrveranstaltungen	a) Mitarbeit im Betrieb inkl. Berichtserstellung
Semester	a) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 5 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	1 schriftlicher Bericht, 1 Präsentation
Note	Keine

Berufsfeld Produktionstechnik

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Industrial Engineering
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Industrial Engineering b) Übung: Industrial Engineering
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 3 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Messtechnik und Qualitätssicherung
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Messtechnik und Qualitätssicherung b) Übung: Messtechnik und Qualitätssicherung
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 3 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur oder 15- bis 45-minütige mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Fertigungstechnik I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Fertigungstechnik I b) Übung: Fertigungstechnik I
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur oder 15- bis 45-minütige mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul Produktionsmanagement I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Produktionsmanagement I b) Übung: Produktionsmanagement I
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Fügetechnik I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Fügetechnik
Semester	a) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 3 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Werkzeugmaschinen
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Werkzeugmaschinen b) Übung: Werkzeugmaschinen
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 5 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Fertigungsgerechte Konstruktion und produktgerechte Fertigungsauslegung
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Fertigungsgerechte Konstruktion und produktgerechte Fertigungsauslegung b) Übung: Fertigungsgerechte Konstruktion und produktgerechte Fertigungsauslegung
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls Maschinengestaltung und des Themenmoduls Fertigungstechnik
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur oder 15- bis 45-minütige mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.

Berufsfeld Konstruktionstechnik

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Konstruktionslehre I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Konstruktionslehre I b) Übung: Konstruktionslehre
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 6 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Basismodul Maschinengestaltung I und CAD, Aufbaumodul Maschinengestaltung II, III
Prüfungsleistungen	2,5-stündige Klausur oder 15- bis 45-minütige mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Grundlagen der Fluidtechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Grundlagen der Fluidtechnik b) Übung: Grundlagen der Fluidtechnik
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 5 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Fertigungstechnik I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Fertigungstechnik I b) Übung: Fertigungstechnik I
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur oder 15- bis 45-minütige mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Elektromechanische Antriebstechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Elektromechanische Antriebstechnik b) Übung: Elektromechanische Antriebstechnik
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 5 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Basismodul Differential- und Integralrechnung I, II; Basismodul Lineare Algebra I, II; Basismodul Mechanik I, II
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Grundlagen der Maschinen- und Strukturmechanik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Grundlagen der Maschinen- und Strukturmechanik b) Übung: Grundlagen der Maschinen- und Strukturmechanik
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 5 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Basismodul Differential- und Integralrechnung I, II; Basismodul Lineare Algebra I, II; Basismodul Mechanik I, II
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Berufsfeld Energie- und Verfahrenstechnik: Vertiefung Energietechnik

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Strömungsmechanik II
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Strömungsmechanik II b) Übung: Strömungsmechanik II
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Basismodul Differential- und Integralrechnung I, II; Basismodul: Lineare Algebra I, II; Aufbaumodul Strömungsmechanik I
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Schwingungstechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Schwingungstechnik b) Übung: Schwingungstechnik
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Basismodul Differential- und Integralrechnung I, II; Basismodul Lineare Algebra I, II; Basismodul Mechanik I,II
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Grundlagen der Turbomaschinen
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Grundlagen der Turbomaschinen b) Übung: Grundlagen der Turbomaschinen
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Aufbaumodul Strömungsmechanik I, Aufbaumodul Thermodynamik I
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur oder 15- bis 45-minütige mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Grundlagen der Verbrennungsmotoren
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Grundlagen der Verbrennungsmotoren b) Übung: Grundlagen der Verbrennungsmotoren c) Labor: Grundlagen der Verbrennungsmotoren
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester c) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) – c) 4 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Basismodul Mechanik I, II; Aufbaumodul Thermodynamik I; Aufbaumodul Thermodynamik II
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul Technische Verbrennung I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Technische Verbrennung I b) Übung: Technische Verbrennung I
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Themenmoduls Wärme- und Stoffübertragung.
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Energiewirtschaft
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Energiewirtschaft b) Übung: Energiewirtschaft
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Berufsfeld Energie- und Verfahrenstechnik: Vertiefung Verfahrenstechnik

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Grundoperationen in der Verfahrenstechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Grundoperationen in der Verfahrenstechnik b) Übung: Grundoperationen in der Verfahrenstechnik
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Reaktionstechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Reaktionstechnik b) Übung: Reaktionstechnik
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Thermodynamik der Gemische
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Thermodynamik der Gemische b) Übung: Thermodynamik der Gemische
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik b) Übung: Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik c) Projekt: Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester c) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) – c) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	15- bis 45-minütige mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der mündlichen Prüfung.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Prozessentwicklung in der Verfahrenstechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik b) Übung: Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur, Hausaufgaben
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Grundoperationen in der Energietechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Grundoperationen in der Energietechnik b) Übung: Grundoperationen in der Energietechnik
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Aufbaumodul Thermodynamik I, Aufbaumodul Strömungsmechanik I, Themenmodul Wärme- und Stoffübertragung I, Themenmodul Thermodynamik II
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Berufsfeld Kunststoff- und Textiltechnik

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Kunststoffverarbeitung I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Kunststoffverarbeitung I b) Übung: Kunststoffverarbeitung I
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Textiltechnik I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Textiltechnik I b) Übung: Textiltechnik I
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Makromolekulare Chemie
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Makromolekulare Chemie
Semester	a) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Forschungslabor
Lehrveranstaltungen	a) Labor: Forschungslabor b) Projekt: Forschungslabor
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 5 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Referat, Bericht
Note	Die Modulnote ist die Gesamtnote von Bericht (80%) und Referat (20%) zum Forschungslabor.

Berufsfeld Kunststoff- und Textiltechnik: Vertiefung Kunststofftechnik

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Kunststoffverarbeitung II
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Kunststoffverarbeitung II b) Übung: Kunststoffverarbeitung II
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Themenmoduls Kunststoffverarbeitung I
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.
Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Werkstoffkunde der Kunststoffe
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Werkstoffkunde der Kunststoffe b) Übung: Werkstoffkunde der Kunststoffe
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Kautschuktechnologie
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Kautschuktechnologie b) Übung: Kautschuktechnologie
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	15- bis 45-minütige mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der mündlichen Prüfung.

Berufsfeld Kunststoff- und Textiltechnik: Vertiefung Textiltechnik

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Faserstoffe I (Naturfasern)
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Faserstoffe I (Naturfasern) b) Übung: Faserstoffe I (Naturfasern)
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 3 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Faserstoffe II (Chemiefasern)
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Faserstoffe II (Chemiefasern) b) Übung: Faserstoffe II (Chemiefasern)
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 3 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Faserstoffe II (Chemiefasern) b) Labor: Faserstoffe II (Chemiefasern)
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 5 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Themenmoduls Textiltechnik I
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Berufsfeld Verkehrstechnik: Vertiefung Fahrzeugtechnik

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Grundlagen der Fahrzeugtechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Grundlagen der Fahrzeugtechnik b) Übung: Grundlagen der Fahrzeugtechnik c) Labor: Grundlagen der Fahrzeugtechnik
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester c) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) – c) 10 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Basismodul Mechanik I, II; Basismodul Differential- und Integralrechnung I, II; Basismodul Lineare Algebra I, II
Prüfungsleistungen	3-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Grundlagen der Verbrennungsmotoren
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Grundlagen der Verbrennungsmotoren b) Übung: Grundlagen der Verbrennungsmotoren c) Labor: Grundlagen der Verbrennungsmotoren
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester c) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) – c) 4 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Aufbaumodul Thermodynamik I, Themenmodul Thermodynamik II
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Mechatronische Systeme in der Fahrzeugtechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Mechatronische Systeme in der Fahrzeugtechnik b) Übung: Mechatronische Systeme in der Fahrzeugtechnik
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 6 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2,5-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Werkstoffe in der Fahrzeugtechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Werkstoffe in der Fahrzeugtechnik b) Übung: Werkstoffe in der Fahrzeugtechnik
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 5 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Berufsfeld Verkehrstechnik: Vertiefung Luftfahrttechnik

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Strömungsmechanik II
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Strömungsmechanik II b) Übung: Strömungsmechanik II
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Aufbaumoduls Strömungsmechanik I
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Leichtbau
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Leichtbau b) Übung: Leichtbau
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 5 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Basismodul Mechanik I,II; Aufbaumodul Werkstoffkunde I, II
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Flugzeugbau I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Flugzeugbau I b) Übung: Flugzeugbau I
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 5 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Aufbaumoduls Strömungsmechanik
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Aerodynamik I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Aerodynamik I b) Übung: Aerodynamik I
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 3 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Aufbaumodul Strömungsmechanik, Themenmodul Strömungsmechanik II
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Flugdynamik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Aerodynamik I b) Übung: Aerodynamik I
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 5 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Basismodul Mechanik I,II; Basismodul Differential- und Integralrechnung I, II; Basismodul Lineare Algebra I, II
Prüfungsleistungen	15- bis 45-minütige mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der mündlichen Prüfung.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul Luftfahrtantriebe I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Luftfahrtantriebe I b) Übung: Luftantriebe I
Semester	a) 6. Semester b) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 5 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Module: Aufbaumodul Thermodynamik, Aufbaumodul Strömungsmechanik
Prüfungsleistungen	2-stündige Klausur oder 15- bis 45-minütige mündliche Prüfung
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung.

4. Fach Grundlagen der Werkstofftechnik

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Mathematische Grundlagen
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Lineare Algebra I b) Übung: Lineare Algebra I c) Vorlesung: Differential- und Integralrechnung I d) Übung: Differential- und Integralrechnung I e) Vorlesung: Differential- und Integralrechnung II f) Übung: Differential- und Integralrechnung II
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester c) 1. Semester d) 1. Semester e) 2. Semester f) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS c) + d) 4 ECTS e) + f) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Je 90-minütige Klausur zu Lineare Algebra I, Differential- und Integralrechnung I, Differential- und Integralrechnung II
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten (\approx je 33%).

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Physik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Physik b) Übung: Physik
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zu Physik
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Chemie
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Chemie b) Übung: Chemie
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zu Chemie
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Technische Mechanik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Technische Mechanik I b) Übung: Technische Mechanik I c) Vorlesung: Technische Mechanik II d) Übung: Technische Mechanik II
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester c) 2. Semester d) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 6 ECTS c) + d) 6 ECTS
Voraussetzungen	Technische Mechanik I: keine Technische Mechanik II: Technische Mechanik I
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zu Technische Mechanik I 90-minütige Klausur zu Technische Mechanik II
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten (je 50%).

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Dynamik technischer Systeme
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Dynamik technischer Systeme b) Übung: Dynamik technischer Systeme
Semester	a) 2. Semester b) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 3 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zu Dynamik technischer Systeme
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Werkstoffchemie I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Werkstoffchemie I b) Übung: Werkstoffchemie I
Semester	a) 2. Semester b) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zu Werkstoffchemie I
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Werkstoffphysik I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Werkstoffphysik I b) Übung: Werkstoffphysik I
Semester	a) 3. Semester b) 3. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 6 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	180-minütige Klausur zu Werkstoffphysik I
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul Prozessmesstechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Prozessmesstechnik b) Übung: Prozessmesstechnik
Semester	a) 3. Semester b) 3. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zu Prozessmesstechnik
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Werkstofftechnik Glas
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Werkstofftechnik Glas b) Übung: Werkstofftechnik Glas
Semester	a) 3. Semester b) 3. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zu Werkstofftechnik Glas
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Werkstofftechnik Keramik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Werkstofftechnik Keramik b) Übung: Werkstofftechnik Keramik
Semester	a) 3. Semester b) 3. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zu Werkstofftechnik Keramik
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.
Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Werkstofftechnik der Metalle
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Werkstofftechnik der Metalle b) Übung: Werkstofftechnik der Metalle
Semester	a) 4. Semester b) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zu Werkstofftechnik der Metalle
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Metallurgie & Recycling
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Metallurgie & Recycling (NE-Metallurgie) b) Übung: Metallurgie & Recycling (NE-Metallurgie) c) Vorlesung: Metallurgie & Recycling (Eisen und Stahl) d) Übung: Metallurgie & Recycling (Eisen und Stahl)
Semester	a) 4. Semester b) 4. Semester c) 4. Semester d) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS c) + d) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	180-minütige Klausur zu Metallurgie & Recycling
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Werkstoffverarbeitung Gießen
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Werkstoffverarbeitung Gießen b) Übung: Werkstoffverarbeitung Gießen
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	120-minütige Klausur zu Werkstoffverarbeitung Gießen
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Werkstoffverarbeitung Umformen
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Werkstoffverarbeitung Umformen b) Übung: Werkstoffverarbeitung Umformen
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zu Werkstoffverarbeitung Umformen
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Werkstoffverarbeitung Umformen
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Werkstoffverarbeitung Umformen b) Übung: Werkstoffverarbeitung Umformen
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zu Werkstoffverarbeitung Umformen
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Transportphänomene I
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Transportphänomene I b) Übung: Transportphänomene I
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 4 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	90-minütige Klausur zu Transportphänomene I
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Ergänzungsmodul Exkursion
Lehrveranstaltungen	a) Exkursion
Semester	a) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 1 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Keine
Note	Das Modul ist unbenotet, es wird je Exkursion ein Teilnahmechein ausgestellt, bei drei erfolgreich absolvierten Teilnahmen erhalten die Studierenden das Abschlusstest.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Ergänzungsmodul Betriebspraktikum
Lehrveranstaltungen	a) Exkursion
Semester	a) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 8 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreiche, eigenständig durchzuführende Bewerbung bei einem Unternehmen aus dem Bereich Werkstofftechnik
Prüfungsleistungen	Keine
Note	Das Modul ist unbenotet, bei Vorlage eines Praktikumszeugnisses erhalten die Studierenden den Leistungsnachweis.

5. Fach Grundlagen der Elektrotechnik

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul I Höhere Mathematik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Höhere Mathematik I b) Übung: Höhere Mathematik I c) Vorlesung: Höhere Mathematik II d) Übung: Höhere Mathematik II
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester c) 2. Semester d) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 8 ECTS c) + d) 8 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Höhere Mathematik I: 90-minütige Klausur, Höhere Mathematik II: 90-minütige Klausur
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten (je 50%).

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul II Grundgebiete der Elektrotechnik A
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Grundgebiete der Elektrotechnik I b) Übung: Grundgebiete der Elektrotechnik I c) Vorlesung: Grundgebiete der Elektrotechnik II d) Übung: Grundgebiete der Elektrotechnik II
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester c) 2. Semester d) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 7 ECTS c) + d) 8 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Grundgebiete der Elektrotechnik I: 90-minütige Klausur, Grundgebiete der Elektrotechnik II: 90-minütige Klausur
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Basismodul III Grundgebiete der Informatik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Grundgebiete der Informatik I b) Übung: Grundgebiete der Informatik I c) Vorlesung: Grundgebiete der Informatik II d) Übung: Grundgebiete der Informatik II
Semester	a) 1. Semester b) 1. Semester c) 2. Semester d) 2. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 5 ECTS c) + d) 5 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Grundgebiete der Informatik I: 90-minütige Klausur, Grundgebiete der Informatik II: 90-minütige Klausur
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten (je 50%).

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul I Grundgebiete der Elektrotechnik B
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Grundgebiete der Elektrotechnik III b) Übung: Grundgebiete der Elektrotechnik III c) Praktikum: Elektrotechnik I oder c) Praktikum: Informationstechnik I
Semester	a) 3. Semester b) 3. Semester c) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 8 ECTS d) 3 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls Grundgebiete der Elektrotechnik A
Prüfungsleistungen	Grundgebiete der Elektrotechnik 3: Klausur (90 Minuten); Praktikum Elektrotechnik I/ Praktikum Informationstechnik I: Teilnahmenachweis basiert auf a) Vorbereitung so, dass Verständnis der Versuche gewährleistet ist; b) Anwesenheit bei allen Versuchen; c) Abgabe einer vollständigen Versuchsauswertung (Protokoll) mit Interpretation der Ergebnisse
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur Grundgebiete der Elektrotechnik III.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Aufbaumodul II Grundgebiete der Elektrotechnik C
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung: Höhere Mathematik III b) Übung: Höhere Mathematik III c) Vorlesung: Grundgebiete der Elektrotechnik IV d) Übung: Grundgebiete der Elektrotechnik IV
Semester	a) 3. Semester b) 3. Semester c) 4. Semester d) 4. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) + b) 8 ECTS c) + d) 9 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Basismodule Höhere Mathematik und Grundlagen der Elektrotechnik A
Prüfungsleistungen	Höhere Mathematik III: 90-minütige Klausur, Grundgebiete der Elektrotechnik IV: 90-minütige Klausur
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Klausurnoten.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul I Vertiefungsfächer Elektrotechnik
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesungen und Übungen „3 aus 8“: Einführung in die Elektrizitätsversorgung/ Komponenten und Anlagen der Elektrizitätsversorgung/ Schaltungstechnik 2/ Grundlagen Integrierte Schaltungen & Systeme/ Kommunikationstechnik/ Theoretische Informationstechnik 1/ Kommunikationstechnik/ Betriebssysteme Übung: Höhere Mathematik 3 b) Praktikum „1 aus 4“: Praktikum Energietechnik/ Praktikum Mikro- und Nanoelektronik/ Praktikum Informations- und Kommunikationstechnik/ Praktikum Technische Informatik
Semester	a) 5. Semester b) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 12 ECTS (3 x 4 ECTS) b) 3 ECTS
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch der Basismodule.
Prüfungsleistungen	Vorlesungen: je eine 90-minütige Klausur Teilnahmenachweis des Praktikums basiert auf a) Vorbereitung so, dass Verständnis der Versuche gewährleistet ist; b) Anwesenheit bei allen Versuchen; c) Abgabe einer vollständigen Versuchsauswertung (Protokoll) mit Interpretation der Ergebnisse.
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den nach ECTS gewichteten Noten der Vorlesungsklausuren (je \approx 33%).

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Ergänzungsmodul I Organisation/ Wirtschaft
Lehrveranstaltungen	a) Vorlesung und Übung: 1 Fach aus Katalog „Organisation/ Wirtschaft“: Marketing, Produkt- Management, Technik-Kommunikation, VWL/ BWL
Semester	a) 5. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 3 ECTS
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistungen	Der Leistungsnachweis in dem Fach aus dem Katalog „Organisati- on/Wirtschaft“ wird in der Regel in Form einer schriftlichen Über- prüfung des Wissensstandes (90-minütige Klausur) erbracht.
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.

Studiengang	Technik-Kommunikation (B.Sc.)
Modulbezeichnung	Themenmodul II Wahlbereich Elektrotechnik
Lehrveranstaltungen	a) Seminar im Fachbereich 6
Semester	a) 6. Semester
Sprache	Deutsch
Kreditpunkte	a) 3 ECTS
Voraussetzungen	Vor Beginn des Moduls 60 erworbene ECTS im 2. Hauptfach.
Prüfungsleistungen	Die Überprüfung der Leistung im Seminar erfolgt an Hand einer Beurteilung der Präsentation sowie der erarbeiteten Materialien.
Note	100% Note Präsentation/ Materialien.

Anlage 3: Berufspraktische Tätigkeit im Maschinenbau

Richtlinien für die praktische Tätigkeit/ Praktikum im Studiengang Technik-Kommunikation mit dem zweiten Fach Grundlagen des Maschinenbaus

1 Zweck der Praktikantentätigkeit

Zum ausreichenden Verständnis der technischen Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Berufsarbeit ist ein Anschauungsunterricht über die praktischen Grundlagen des gewählten Berufes unerlässlich. Die praktische Unterweisung der Studierenden der Technischen Hochschulen ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium und bildet einen Teil der Ausbildung selbst. Die Studierenden sollen hierdurch die Erzeugung der Werkstoffe, deren Formgebung und Bearbeitung sowie die Erzeugnisse in ihrem Aufbau und in ihrer Wirkungsweise praktisch kennen lernen. Sie sollen sich darüber hinaus vertraut machen mit der Prüfung der fertigen Werkstücke, mit dem Zusammenbau von Maschinen und Apparaten und deren Einbau an Ort und Stelle. Weiterhin soll ihnen ein Überblick über die der Fertigung vorgeschalteten Bereiche Konstruktion und Arbeitsvorbereitung vermittelt werden. Besonderes Interesse sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den sozialen Strukturen im Betrieb entgegenbringen.

2 Dauer und zeitliche Einteilung

Vor Studienbeginn

Zum Zeitpunkt der Immatrikulation müssen 6 Wochen Praktikum nachgewiesen werden (Ausnahme siehe Punkt 12). Es wird empfohlen, diese 6 Wochen aus dem Bereich des Grundpraktikums abzuleisten. Zur Immatrikulation ist lediglich die Vorlage der Praktikumsbescheinigung (keine Berichte) erforderlich. Eine Anerkennung des Vorpraktikums ist mit der Einschreibung nicht verbunden. Die Prüfung auf Durchführung des Praktikums gemäß den Richtlinien sowie die sich hieraus ergebende mögliche Anerkennung erfolgt nach Aufnahme des Studiums. Hierzu sind die vollständigen Praktikumsunterlagen (Praktikantenbescheinigung und -berichte) bis zum Ende des 1. Semesters im Praktikantenamt einzureichen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung von Seiten des Praktikantenamtes bedarf.

Im Studium

Die praktische Ausbildung im Studium dauert für Studierende der Technik-Kommunikation mit dem 2. Fach Grundlagen des Maschinenbaus 4 Wochen. Diese sollten innerhalb des im Studienplan vorgesehenen 5. Semesters durchgeführt werden. Die Ausbildungszeit in einem Betrieb sollte mindestens 3 Wochen betragen. Bis zur Meldung zur Bachelorarbeit muss das vollständige Praktikum abgeleistet und anerkannt sein.

3 Anerkennung des Praktikums, Leistungspunkte

Die Anerkennung des Praktikums umfasst den Arbeitsbericht, die Praktikumsbescheinigung und einen über die praktische Ausbildung abzuhaltenden Vortrag. Einzelheiten hierzu regeln die Punkte 9, 10 und 11. Für ein anerkanntes Praktikum werden 5 Leistungspunkte vergeben.

4 Ausbildungsplan

Im folgenden Ausbildungsplan sind die notwendigen Tätigkeiten für das Grundpraktikum und die Wahlmöglichkeiten für das Fachpraktikum aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass mehr als die unter den "maximalen Wochenzahlen" aufgeführten Wochen nicht berücksichtigt werden können.

Art der Tätigkeit

Wochenzahl
minimal ... maximal

Grundpraktikum

Aus dem Bereich des Grundpraktikums müssen die Tätigkeiten GP1 bis GP4 in den jeweils vorgeschriebenen Mindestwochenzahlen ausgeführt werden.

GP1	Spanende Fertigungsverfahren	2	4
GP2	Umformende Fertigungsverfahren	1	2
GP3	Thermische Füge- und Trennverfahren	1	2
GP4	Urformverfahren	1	2

Fachpraktikum Teil A

Von Teil A des Fachpraktikums muss mindestens in zwei der sechs aufgelisteten Tätigkeitsbereiche (FP1 - FP6) Praktikum abgeleistet werden.

FP1	Wärmebehandlung	1	3
FP2	Werkzeug- und Vorrichtungsbau	1	3
FP3	Instandhaltung, Wartung, Reparatur	1	3
FP4	Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle	1	3
FP5	Oberflächentechnik	1	3
FP6	Montage	1	3

Fachpraktikum Teil B

Die Durchführung von Fachpraktikum aus Teil B wird den Studierenden empfohlen, ist ihnen jedoch freigestellt.

FP7	Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung	0	8
FP8	Studien-/ vertiefungsrichtungsspezifisches Projektpraktikum nach Rücksprache mit dem Praktikantenamt	0	8

Erläuterung zum Ausbildungsplan

Die Durchführung der einzelnen Abschnitte kann in beliebiger Reihenfolge erfolgen. Es wird jedoch empfohlen, Tätigkeiten aus dem Fachpraktikum erst nach Beendigung des Grundpraktikums durchzuführen.

- GP1:** Spanende Fertigungsverfahren an metallischen Werkstoffen:
z.B. Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Läppen, Räumen, Honen.
- GP2:** Umformende Fertigungsverfahren an metallischen Werkstoffen:
z.B. Freiform- und Gesenkschmieden, Fließpressen, Strangpressen, Recken, Kneten, Stauchen, Prägen, Ziehen, Walzen, Tiefziehen, Streckziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten.
- GP3:** Thermische Füge- und Trennverfahren:
z.B. Autogen-, Lichtbogen-, Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten. Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des "Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e.V." werden anerkannt.
- GP4:** Urformverfahren von Eisen, Nicht-Eisenmetallen, Kunststoffen:
Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzung der Kastenteile und Modellkerne, Formenbau, Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennen lernen von Nass- und

Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim Gießen (Sandguss, Feinguss, Kokillenguss, Druckguss, Schleuderguss, Strangguss). Wichtig: Die Beobachtung des Gießvorgangs muss Bestandteil dieses Praktikumschnitts sein. Sintern: Herstellen von Pressteilen auf pulvermetallurgischer Basis. Kunststoffspritzen.

- FP1:** Wärmebehandlung:
z.B. Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Anlassen von Werkstücken und Werkzeugen, Einsatz- und Nitrierhärten.
- FP2:** Werkzeug- und Vorrichtungsbau:
z.B. Anfertigung und Reparatur von Werkzeugen, Vorrichtungen, Spannzeugen, Messzeugen, Schablonen.
- FP3:** Instandhaltung, Wartung und Reparatur:
z.B. Instandhaltung und Reparatur der Betriebsmittel und -anlagen.
- FP4:** Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle:
z.B. mechanische, elektrische, pneumatische, optische Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Sondermessverfahren in der Massenfertigung; Kennen lernen der fertigungsbedingten Toleranzgrößen sowie des Zusammenhangs zwischen Genauigkeit und Kosten.
- FP5:** Oberflächentechnik:
z.B. Oberflächenbeschichtung (Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Wirbelsintern u. a.) einschließlich der Vorbereitung.
- FP6:** Montage:
z.B. Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen.
- FP7:** Entwicklung bzw. Konstruktion von Maschinen, Anlagen und Verfahren, Arbeitsvorbereitung.
- FP8:** Studien-/ Vertiefungsrichtungsspezifisches Projektpraktikum nach Rücksprache mit dem Praktikantenamt:
Durch praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben sollen die Studierenden in ihrer Studien-/ Vertiefungsrichtung an die berufliche Tätigkeit der Diplomingenieurin oder des Diplomingenieurs herangeführt werden. Im bisherigen Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sollen angewendet werden.

5 Bewerbung um eine Praktikantenstelle

Die Studierenden suchen selbständig eine geeignete Praktikantenstelle. Vor Antritt der Ausbildung sollte sich die künftige Praktikantin oder der künftige Praktikant an Hand dieser Richtlinien oder in Sonderfällen direkt beim Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer weisen geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikantinnen und Praktikanten nach.

6 Ausbildungsbetriebe

Als Ausbildungsbetriebe im Inland kommen für das Grundpraktikum und für das Fachpraktikum Teil A nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer in Frage, da nur hier neben der Erlangung der erforderlichen Kenntnisse auch der Einblick in die Arbeitsweise unter industriellen Gesichtspunkten (termin- und kostenbestimmt) und auf die soziale Seite des Arbeitsprozesses möglich ist. Praktika bei Handwerksbetrieben, die in der Regel nicht ferti-

gen, sondern nur erhalten, an Hochschulinstituten und im eigenen bzw. elterlichen Betrieb können nicht anerkannt werden. Praktika an Berufsbildungsstätten und Forschungsinstituten können nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Praktikantenamt bis zu maximal 6 Wochen Grundpraktikum anerkannt werden. Die Summe aller Tätigkeiten im nichtindustriellen Bereich darf sechs Wochen nicht überschreiten. Entsprechende Praktika müssen vor Antritt des Praktikums vom Praktikantenamt genehmigt werden. Der Ausbildungsplan ist dabei einzuhalten.

7 Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern im Betrieb können sie Achtung und Anerkennung gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten, und wenn sie sich durch Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen. Neben den organisatorischen Zusammenhängen, der Maschinenteknik und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen die Praktikantinnen und Praktikanten auch Verständnis für die menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Fertigungsablauf erwerben. Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Werkplatz kennen lernen und sich in deren soziale Probleme einfühlen.

8 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Industriebetrieben in der Regel von einer Ausbildungsleiterin oder von einem Ausbildungsleiter übernommen, die oder der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikantenrichtlinien für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Sie oder er wird die Praktikantinnen und Praktikanten in Gesprächen und Diskussionen über die fachlichen Fragen unterrichten. Zudem wird den Praktikantinnen bzw. den Praktikanten vom Praktikantenamt eine betreuende Professorin oder ein betreuender Professor zugeordnet, die bzw. der während des Praktikums für eine fachliche Begleitung zur Verfügung steht. Hochschulpraktikantinnen und -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am Unterricht in Werkschulen darf die ohnehin kurze Praktikantentätigkeit in den Werkstätten nicht beeinflussen.

9 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Praktikums über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Beobachtungen einen Arbeitsbericht zu führen. Inhalt dieses Arbeitsberichtes, der als zusammenhängender Text (keine Tagesberichte) die jeweiligen Ausbildungsabschnitte beschreibt, sollen die bei der Arbeit als Praktikantin oder Praktikant gesammelten Erfahrungen (Bearbeitungsbeispiele, Probleme bei der Herstellung maschinenbaulicher Erzeugnisse, Mängel an Maschinen, Auswirkungen der Maschinen auf Mensch und Umwelt, Probleme der Betriebsorganisation) sein. Dabei sollte auch eine kurze Beschreibung des Ausbildungsbetriebes nicht fehlen (Branche, Größe, Produktpalette). Für die Anfertigung der Arbeitsberichte sind entweder Berichtshefte oder zusammengeheftete DIN A4- Blätter zu verwenden. Der Umfang der Arbeitsberichte sollte pro Woche ca. 2 DIN A4-Seiten (Skizzen und Text) betragen. Die Arbeitsberichte sollten mit PC angefertigt werden. Arbeitsblätter und Kopien (z. B. von Richtlinien, Literatur etc.) sind kein Ersatz für selbst anzufertigende Berichte. Alle Berichte sind von der Ausbilderin oder von dem Ausbilder abzustempeln und zu unterzeichnen.

10 Praktikumsbescheinigung

Am Schluss der Tätigkeit erhält die Praktikantin oder der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer in den einzelnen Abteilungen und die Anzahl der Fehltagel infolge Krankheit und Urlaub vermerkt sind. Die Praktikumsbescheinigung muss von der Firma ausgestellt sein, in der das Praktikum durchgeführt wurde. Bescheinigungen von Personalvermittlungen können nicht anerkannt werden.

11 Anerkennung der Praktikantentätigkeit und Erteilung des Gesamtestats

Die Anerkennung der Praktikantentätigkeit und die Erteilung des Gesamtestats erfolgt durch das Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen. Die Anerkennung des Praktikums umfasst den Arbeitsbericht, die Praktikumsbescheinigung und den über die praktische Ausbildung abzuhaltenden Vortrag.

Arbeitsbericht, Praktikumsbescheinigung

Zur Anerkennung der Praktikantentätigkeit ist die Vorlage des nach Punkt 9 ordnungsgemäß abgefassten Arbeitsberichtes und der gemäß Punkt 10 ausgestellten Praktikumsbescheinigung jeweils im Original erforderlich. In jedem Fall müssen Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Ausbildungsabschnitten aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Eidesstattliche Erklärungen sind dabei kein Ersatz für Praktikumsbescheinigungen.

Die Praktikumsunterlagen sollen spätestens 6 Monate nach Ende des Praktikumsabschnittes, bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern spätestens bis zum Ende des 1. Semesters, im Praktikantenamt zur Anerkennung vorgelegt werden. Eine verspätete Vorlage kann wegen fehlender Überprüfbarkeit zur Nichtanerkennung des Praktikumsabschnittes führen. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann. Es kann zusätzliche Ausbildungswochen vorschreiben, wenn Praktikumsbescheinigungen und Berichte eine ausreichende Durchführung einzelner Abschnitte des Praktikums nicht erkennen lassen. Eine Ausbildung, über die ein nachlässig oder verständnislos abgefasster Bericht vorgelegt wird, kann nicht oder nur zu einem Teil ihrer Zeitdauer anerkannt werden. Das Praktikantenamt bescheinigt die als Praktikum anerkannte Zeitdauer auf der von dem Ausbildungsbetrieb ausgestellten mit dem Bericht abzugebenden Praktikumsbescheinigung. Eine Benachrichtigung der Studentin oder des Studenten durch das Praktikantenamt über das Ergebnis der Überprüfung erfolgt nicht. Es obliegt den Studierenden, sich über die eventuell erfolgte Anerkennung Gewissheit zu verschaffen. Um Praktikumsabschnitte gegebenenfalls ergänzen oder wiederholen zu können, wird empfohlen, sich beim Praktikantenamt rechtzeitig über den Anerkennungsstand des Praktikums zu informieren.

Vortrag

Die Praktikantinnen und Praktikanten berichten in Form eines Vortrages über das von ihnen abgeleitete Praktikum im Institut der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors der Fakultät für Maschinenwesen. Form und Dauer des Vortrages werden mit der Professorin oder mit dem Professor abgestimmt. Im Anschluss an den Vortrag und eine anschließende Diskussion stellt die Professorin oder der Professor eine Bescheinigung aus, die gemeinsam mit den Praktikumsbescheinigungen im Praktikantenamt zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit vorgelegt wird.

Gesamtestat

Eine Gesamtanerkennung wird nur ausgesprochen, wenn das Praktikum im geforderten Umfang vollständig abgeleistet worden ist. Vorzulegen sind im Original alle vom Praktikantenamt testierten Praktikumsbescheinigungen und das von der betreuenden Professorin oder von dem betreuenden Professor erteilte Vortragstestat. Gegen Entscheidungen des Praktikantenamtes und der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professor kann Widerspruch beim Fakultätsprüfungsausschuss eingelegt werden.

12 Bundeswehr, Zivildienst

Studienbewerber, die nachweisen, dass sie wegen des Termins der Wehrdienst- bzw. Zivildienstbeendigung nicht in der Lage sind, die vorgeschriebene sechswöchige Praktikantenzeit vor Studienantritt abzuleisten, können auch ohne Vorpraktikum zum Studium zugelassen werden. Ausbildungszeiten in technischen Einheiten der Bundeswehr können auf das Praktikum angerechnet werden, wenn in der Stammeinheit Tätigkeiten innerhalb einer Materialerhaltungsstufe durchgeführt wurden. Je Materialerhaltungsstufe können maximal zwei Wochen als Praktikum anerkannt werden. Zwecks Anerkennung einer solchen Tätigkeit müssen beim Praktikantenamt die entsprechenden Bescheinigungen eingereicht werden. Über diese praktischen Tätigkeiten müssen keine

Berichte vorgelegt werden. Es obliegt den Studienbewerbern, sich vor Beginn der Wehrdienstzeit um Einweisung in eine geeignete technische Einheit zu bewerben. Auskünfte erteilt die Wehrdienstberatung beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt. Entsprechendes gilt für den Zivildienst.

13 Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten

Eine Anerkennung bereits vorhandener Praxis – z. B. abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeit etc. – kann in dem Maße erfolgen, wie die in Punkt 4 vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte Bestandteil der Berufsausbildung waren.

14 Auslandspraktikum

Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren. Im Regelfall darf dieses maximal 10 Wochen betragen. Für die Anerkennung solcher Praktika sind die vorstehenden Richtlinien maßgebend. Um Probleme bei der Anerkennung zu vermeiden, empfiehlt es sich, das Auslandspraktikum vorab mit dem Praktikantenamt abzustimmen.

Über Auslandspraktika und eine eventuelle finanzielle Unterstützung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) informiert das Akademische Auslandsamt.

Für alle im Ausland lebenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der RWTH Aachen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Mindestens die Hälfte ihres Praktikums soll bei Betrieben im deutschsprachigen Raum durchgeführt werden.

Der Arbeitsbericht und die Praktikantenbescheinigung sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei der Praktikantenbescheinigung darf es sich auch um eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische handeln, sofern das Original in der entsprechenden Landessprache ebenfalls vorgelegt wird.

15 Austauschprogramme

Der im Rahmen eines Austauschprogrammes (z. B. TIME-Doppeldiplomprogramm) erforderliche Umfang und Inhalt des Praktikums wird durch die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen der Partnerhochschulen geregelt.

16 Praktikantenvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten abzuschließenden Ausbildungsvertrag. Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt sein.

17 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit können Praktikantinnen und Praktikanten keinen Urlaub erhalten. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte die Praktikantin oder der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

18 Versicherungspflicht

Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilt die jeweilige Krankenkasse. Versicherungsschutz für Auslandspraktika gewährleistet eine Ausbildungsversicherung, die von der Praktikantin bzw. von dem Praktikanten oder vom Ausbildungsbetrieb abgeschlossen wird.

19 Übergangsbestimmungen

Praktische Tätigkeiten, die vor Gültigkeit dieser Richtlinien begonnen worden sind, werden in dem Umfang anerkannt, in dem sie den zum Beginn des Praktikums gültigen Richtlinien entsprechen. Überschreitet die Wochenzahl der anerkannten praktischen Tätigkeiten 20 Wochen, muss kein Fachpraktikum Teil A abgeleistet werden.

20 Anschrift des Praktikantenamtes

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenwesen
Eilfschornsteinstr. 18, 52056 Aachen
Tel.: (0241) 80-95306, Fax: (0241) 80-22293
E-Mail: praktamt-fb4@rwth-aachen.de